

Keine Papiere – Keine Rechte?

Frankfurt am Main, Abenddämmerung. Eine Fahrradfahrerin überquert in einer unübersichtlichen Kurve die Straße. Ein abbiegender Wagen erwischt die Frau von links, sie stürzt. Der Fahrer des Wagens bietet an, einen Krankenwagen zu rufen, Adressen auszutauschen oder den Unfall in Gegenwart der Polizei aufzunehmen. Die Frau wiegelt ab. Sofort danach ist sie im angrenzenden Park verschwunden. Ob sie verletzt ist, weiß der Fahrer des Wagens nicht – und ebenso wenig, warum sie so schnell verschwunden ist.

Nicht ausgeschlossen, dass sie zu denen gehört, für die bereits die Offenbarung ihrer Personalien eine Gefahr bedeutet: Menschen ohne Aufenthaltsstatus, auch irreguläre Migranten genannt. Allein in Frankfurt sollen etwa 25.000 bis 40.000 von ihnen leben. Wie viele es bundesweit sind, ist unklar – manche gehen von 500.000 aus, manche von 1 Million.

Tillmann Lühr

AUSSCHLUSS VON SOZIALEN RECHTEN

Wer sich ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhält, muss im Falle der Entdeckung damit rechnen, abgeschoben zu werden. Die Betroffenen tun daher alles, um nicht in Kontakt mit staatlichen Stellen zu geraten. Gleich ob Gesundheitsamt, Schule oder Gericht: Jeder Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst ist nach dem Aufenthaltsgesetz verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, sobald er von einem illegalen Aufenthalt in Deutschland Kenntnis hat. Diese amtsübergreifende Denunziationspflicht gibt es in keinem anderen europäischen Staat. Sie schließt Statuslose von der Gesundheitsversorgung aus. Rein rechtlich hätten sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nehmen sie diesen aber wahr, so wird das zuständige Sozialamt der Ausländerbehörde Meldung machen. Aus Angst vor Entdeckung verzichten daher viele auf ihre Ansprüche und weichen stattdessen auf informelle Netzwerke aus. In vielen Städten haben sich Kirchen, Wohlfahrtsverbände und private Initiativen zusammengeschlossen, um den Betroffenen – an offiziellen Wegen vorbei –

zu einem Mindestmaß an gesundheitlicher Grundversorgung zu verhelfen.

Statuslose mit Kindern sehen sich mit einem weiteren Problem konfrontiert: Wo kann ein Kind ohne Aufenthaltsstatus zur Schule gehen? Das Recht zum Schulzugang ist in Deutschland als Schulpflicht ausgestaltet. Es liegt in der Entscheidungshoheit der Länder, die den Schulzugang in Landesgesetzen regeln. In den meisten Bundesländern erfasst die Schulpflicht nur Kinder mit Aufenthaltsstatus oder solche, bei denen mit einem längeren Aufenthalt im Land zu rechnen ist – was bei Kindern ohne Status verneint wird. Bayern und Nordrhein-Westfalen hingegen kennen eine Schulpflicht auch für Statuslose. Doch selbst wenn ein Kind in Bayern sein Recht auf Schulzugang wahrnimmt oder ein Kind in Hessen das Glück hat, dass die Schulleitung einer einzelnen Schule es, an der

Schulpflicht vorbei, beschulen möchte – das Schulpersonal unterliegt der Pflicht, das Kind bei der Ausländerbehörde zu melden. Aus Angst vor Entdeckung sehen daher viele Eltern vom Versuch ab, ihren Kindern den Schulzugang zu ermöglichen.

Zuletzt müssen viele Statuslose illegal arbeiten. Wenn der ihnen zustehende Lohn nicht bezahlt wird, ist es oft schwierig, ihn einzuklagen. Nach dem Arbeitsrecht wäre das trotz fehlenden Arbeitsvertrages möglich. Nach dem Aufenthaltsrecht indes wäre der Richter oder die Richterin verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren.

AUFENTHALTSRECHT STATT MENSCHENRECHTE

Das Recht auf Gesundheitsversorgung zählt zu den universell anerkannten Menschenrechten. Es ist im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte garantiert. Der zuständige Ausschuss der Vereinten Nationen hat hierzu bereits im Jahr 2000 festgestellt:

»Medizinische Einrichtungen und ärztliche Betreuung



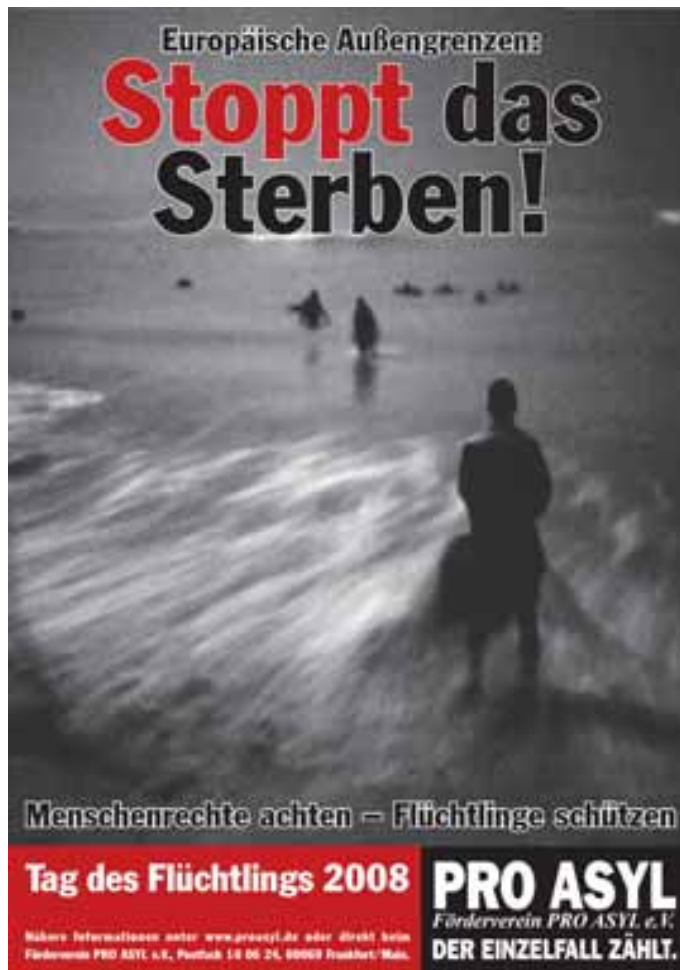
müssen für alle, insbesondere für die besonders schutzbedürftigen und an den Rand gedrängten Gruppen der Bevölkerung, de jure und de facto ohne Verletzung des Diskriminierungsverbots zugänglich sein.« Was diese Aussage für Menschen ohne Aufenthaltsstatus bedeutet, stellte das Deutsche Institut für Menschenrechte 2007 unmissverständlich klar: »Dass zu den ›besonders schutzbedürftigen und an den Rand gedrängten Gruppen der Bevölkerung‹ auch irreguläre Migrantinnen und Migranten zählen, ist offensichtlich.«

Ebenso stellt auch der Ausschluss von Schulbildung einen offenen Bruch mit grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen dar. Das von Deutschland unterzeichnete Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention trifft in Art. 2 eine deutliche Aussage:

»Das Recht auf Bildung darf niemandem versagt werden.« Auch das Grundgesetz garantiert das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Hierzu zählt die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, die den Schulbesuch mit seinen Bildungs- und Sozialisationserfahrungen umfasst.

Gleichzeitig gibt es den verfassungsrechtlichen allgemeinen Gleichheitssatz, der diskriminierende Ungleichbehandlung verbietet. Aus beidem ergibt sich Folgendes: Sobald der Staat Schulen bereithält, müssen deren Tore für alle Kinder gleichberechtigt offen stehen.

Nun mag man einwenden, der Ausschluss von statuslosen Kindern sei wegen ihres nicht legalen Aufenthalts gerechtfertigt. Doch gelten besonders hohe Voraussetzungen, wenn der Anknüpfungspunkt für eine Ungleichbehandlung vom Betroffenen nicht selbst verursacht ist. Kinder sind meist nicht aufgrund eigener Entscheidungen, sondern aufgrund einer Entscheidung ihrer Eltern ohne Aufenthaltspapiere in Deutschland. Dennoch wird versucht, auf ihrem Rücken das ausländerpolizeiliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts durchzusetzen. Das steht in keinem Verhältnis zum angerichteten Schaden: Die Kinder versäu-



Das Plakat zum Tag des Flüchtlings 2008 ist vierfarbig im Format DIN A3 bei PRO ASYL erhältlich. Für die Bestellung verwenden Sie bitte das Formular auf Seite 47.

men Bildungs- und Sozialisationsprozesse, die sie lebenslang nicht wieder aufholen können. Das widerspricht dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nichts anderes gilt für die prekäre Lage, in der sich um ihren Lohn geprellte Statuslose befinden, die sich aus Angst vor Entdeckung nicht vor Gericht wagen. Auch sie stellt einen ungerechtfertigten Ausschluss von der Durchsetzung der eigenen Rechte dar.

WAS TUN?

2007 hätte sich mit dem zweiten Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz eine Gelegenheit geboten, die Rechtslage der Betroffenen zu verbessern. Die Situation von Menschen ohne Aufenthaltsstatus jedoch wurde ignoriert. Im selben Jahr legte das Bundesministerium des In-

nern (BMI) den so genannten Prüfbericht Illegalität vor, mit dem untersucht wurde, ob die gegenwärtige Rechtslage einer Änderung zugunsten der Betroffenen bedarf. Das ebenso eindeutige wie untragbare Ergebnis des BMI lautete jedoch: Änderungsbedarf bestehe nicht.

Diese Signale lassen kaum auf schnelle Verbesserungen hoffen. Umso mehr gilt jedoch, was im Bereich der Menschenrechte stets gegolten hat: Menschenrechte müssen erstritten werden. Die Haltung des BMI darf daher nicht als entmutigend gedeutet werden, sondern muss als offene Einladung zum Streit verstanden werden – eine Einladung, die die Zivilgesellschaft nicht ausschlagen darf. ■